

Bürgerverein Oberrad e.V.

Gegründet 1981
Mitglied im Vereinsring Oberrad

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Frankfurter Bürger- und Bezirksvereine

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Oberrad e.V.“, in der Folge als Verein bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind:

- die Pflege des heimatlichen Brauchtums
- die Erhaltung des kulturellen Erbes
- der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz im Bereich des Stadtbezirks Oberrad

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitwirkung an der Lösung kommunaler Fragen zum Wohle des Stadtbezirks Oberrad und seiner Bürger und durch Informationserteilung verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Mitgliedschaft kann nur zum Geschäftsjahresende durch Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beendet werden.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes bei Verstößen gegen die Satzung einschließlich der Nichtentrichtung fälliger Beiträge trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung sowie grundsätzlich bei vereinsschädigendem Verhalten vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der darin abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist in der über den Ausschluss bestimmenden Mitgliederversammlung Gehör zu gewähren.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- die Festsetzung des Beitrags
- die Ausschließung von Mitgliedern
- die Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins

Jährlich, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins oder ein Mitglied des Vorstands unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung schriftlich beantragt.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

Der/die Erste Vorsitzende – oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende – ist Versammlungsleiter/leiterin.

Zu Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, wobei Überbringung durch Boten unter Verwendung der dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ausreichend ist. Für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung reicht es abweichend davon jedoch auch aus, wenn in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Termin und Ort für die nächste Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen einschließlich solcher über den Vereinszweck und die Auflösung des Vereins erfordert die Annahme eines Antrages eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei sonstigen Abstimmungen, insbesondere bei Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes und von Ehrenmitgliedern entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem/der Ersten Vorsitzenden
- dem/der Zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der stellvertretenden Kassenführer/in
- den Beisitzern und Beisitzerinnen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig.

In geheimer Wahl sind zu wählen:

- der/die Erste Vorsitzende
- der/die Zweite Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenführer/in
- der/die stellvertretende Kassenführerin.

Der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende (Vorstand im engeren Sinne) führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er legt über seine Tätigkeit Rechenschaft durch Vorlage des Jahresberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

Beisitzer/innen können auf Vorschlag des Vorstands für bestimmte Bereiche in den Vorstand (im weiteren Sinne) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 7

Vereinsvermögen

Es sind ein Kassenbuch und ein Vermögensverzeichnis zu führen. Alljährlich ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein/eine Kassenprüfer/in zu wählen.

Ein/eine Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 8

Ehrenmitglieder

Verdiente Mitglieder können in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 9

Beitritt zu anderen Vereinen oder Vereinigungen

Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss Mitglied von anderen Vereinen oder Vereinigungen werden.

§ 10 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den Oberräder Heimat- und Geschichtsverein 2005 e.V. und zur anderen Hälfte an den Verein „Bürger für Wohnen ohne Fluglärm und Absturzbedrohung e.V.

– WOFA“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Schlussbemerkung

Vorstehende Satzung wurde von der Versammlung am 05. März 1996 beschlossen, am 11. März 2003 in § 6 verändert, am 09. März 2010 in § 10 Auflösung geändert und am 03.06.2014 in § 2 Zweck und Aufgaben und § 10 Auflösung geändert.

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 03. Juni 2014

Eugen Müller
1. Vorsitzender

Marlene Karrie
2. Vorsitzende

Friedemann Scheld
Schriftführer

Der Verein hat nach seiner Satzungsänderung vom 03.06.2014 und durch Bescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main III vom 04.07.2014 (StNr. 45 250 88997-K18) die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt und damit seine Gemeinnützigkeit erlangt.